

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 23.02.2016

STADT DIEPHOLZ

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schulze

Stadt Sulingen

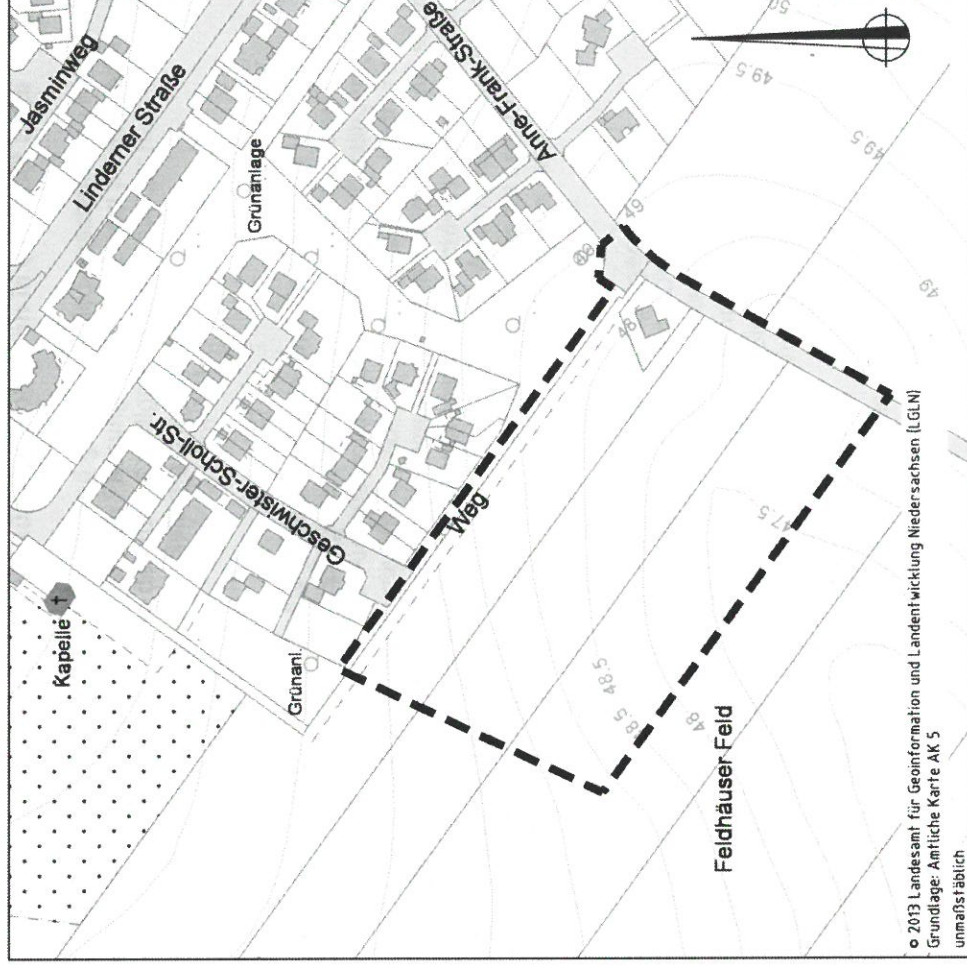
Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Sulingen „Linderner Straße III“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 13.08.2015 den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Sulingen „Linderner Straße III“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Sulingen „Linderner Straße III“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bau-, Ordnung & Wirtschaft), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

- Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 04.02.2016
Der Bürgermeister
- Rauschkolb -

Stadt Syke

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke

Auf Grund der §§ 4, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I – Benutzung

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Die Stadt Syke betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte. Sofern ein dringendes Bedürfnis zur Erweiterung oder Verringerung des Bestandes an Obdachlosenunterkünften besteht, kann sie städtische Unterkünfte dafür nutzen, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. schließen.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich-rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung, sind Unterkünfte im Eigentum der Stadt Syke, durch die Stadt Syke zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemietete Unterkünfte, sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 in Verbindung mit § 8 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Personen, die ohne Unterkunft sind,
 - b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,